

Transportbedingungen der TST GmbH

1. Anwendungsbereich / Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Transportverträge der TST GmbH als Spediteur oder Frachtführer im Nachfolgenden „AG“ mit ihren ausführenden bzw. Unter-Frachtführern (im Nachfolgenden auch „Auftragnehmer“ und „AN“), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um solche gleicher Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder nicht nochmals gesondert auf diese hingewiesen wird. Maßgebend ist jeweils die bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB. Diese AGB bzw. die geänderten AGB sind auch online auf den Seiten des AG verfügbar.

Änderungen der Vertragsbedingungen

Der AG ist berechtigt, diese AGB – mit Ausnahme der Entgelte sowie der Regelungen zur Haftung – jederzeit, auch mit Wirkung für alle bestehenden Verträge, zu ändern oder zu ergänzen. Eine solche Änderung wird dem AN mit einer Frist von mindestens 1 Monat schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der AN innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung berechtigt, der Anpassung zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der AN in dem Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.

Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderungen von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Nachfolgenden „AN“), insbesondere auch der Geltung der ADSP, zurzeit der ADSP 2017, wird ausdrücklich widersprochen.

2. Allgemeine Regelungen für die einzelnen Transportverträge

2.1 Zustandekommen der einzelnen Transportverträge

Die Angebote des AG sind freibleibend und unverbindlich. Vereinbarungen über Transportleistungen werden erst mit der Bestätigung des Vertrages durch den AG verbindlich. Diese Bestätigung erfolgt in der Regel durch das Auftragsformular des AG. Der Vertrag (im Nachfolgenden auch „Transportvertrag“) kommt mit allen getroffenen Regelungen auch konkludent mit einvernehmlicher Aufnahme der Leistungen, spätestens mit Beginn der Beladung, zustande.

Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter des AG nicht berechtigt, vom schriftlich geschlossenen Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, abweichende mündliche Abreden zu treffen, es sei denn es liegt eine ausdrückliche Vollmacht hierfür vor.

2.2 Anzuwendendes Recht/Rechtswahl / Gerichtsstand

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie das insoweit zwingend anwendbare internationale Recht, z. B. die CMR, und das zwingend anwendbare EU-Recht.

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund von abgeschlossenen Verträgen und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist Worms der alleinige Gerichtsstand.

2.3 Kündigung und Beendigung der einzelnen Transportverträge

Der Vertrag kann außerordentlich, auch mit sofortiger Wirkung, gekündigt werden, soweit hierfür einer der im Nachfolgenden aufgeführten außerordentlichen Kündigungsgründe vorliegt, § 415 HGB bleibt unberührt.

Außerordentliche Kündigungsgründe

Zahlungsverzug mit unstreitiger Frachtzahlung in Höhe von 25.000,00 € sowie das Vorliegen von diesbezüglich mindestens zwei Mahnungen mit Einschreiben und Kündigungandrohung.

Schwere Pflichtverletzungen, z. B. Geldentmachtung von nach diesen AGB unberechtigten Leistungsverweigerungen, unberechtigten Drohungen oder Durchführungen des Abbruchs der Logistikleistung.

Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag oder den AGB mit der Folge erheblicher negativer Auswirkungen für die Gegenseite, z. B. Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften.

Insolvenzantragstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse bei einer der Vertragsparteien Wegfall von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Nutzungsmöglichkeiten.

Ausschlüsse von bestimmten Kündigungsrechten

Die Kündigungs- bzw. Beendigungsrechte des AN nach den §§ 417 bis 419 HGB, 410 Abs. 2 HGB und ggf. ähnliche Rechte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Priorität des reibungslosen Ablaufs der Transportlogistik für den AG hat der AN bei Hindernissen jedweder Art unverzüglich Weisung des AG einzuholen. Sofern Weisungen des AG nicht einholbar sind, wird für diese Fälle ausdrücklich das vorrangige Interesse des AG an der Durchführung des Transports, auch verspätet und gegen jedwede notwendigen Mehraufwendungen, erklärt. Soweit dieser Kündigungs- oder Beendigungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, etwa im Rahmen der CMR, wird hiermit das Interesse des AG für alle Ausführungsgeschäfte erklärt und diesbezüglich Weisung erteilt, den Transport in jedem Falle fortzusetzen, auch ggf. gegen Mehraufwand, soweit gesetzlich vorgesehen. Die Leistung hat in jedem Falle erbracht zu werden. Dies gilt, soweit nicht durch zwingende öffentliche – rechtliche Regelungen, z. B. des Gefahrgutrechts, ein Abladen oder eine Zwischenlagerung an geeigneter Stelle vorgeschrieben ist.

Zur Klarstellung: Die Rechte des AN sind insoweit auf die eventuellen gesetzlichen Mehrvergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche beschränkt.

Stornierung vor Ladung des Gutes/ Kündigung durch den AG

Kündigt der Hauptauftraggeber (Kunde) des AG dem AG den der Bauftragung zugrunde liegenden Vertrag, so kann der AG bis 24 Stunden vor dem Tag der Transportausführung kostenfrei kündigen (im Nachfolgenden auch „stornieren“).

Bei kürzerer Kündigungsfrist gilt:

Abweichend von der Regelung des § 415 Abs. 2 HGB hat der AN lediglich einen Anspruch i. H. v. 5 % der vereinbarten Fracht. Der AN kann nachweisen, dass ihm höhere Aufwendungen entstanden sind. Für eine Stornierung ist eine rechtzeitige Benachrichtigung per E-Mail ausreichend.

3. Leistungsinhalte und Beschreibung der Transportleistungen

Der AN hat die Transportleistungen gemäß den näheren Festlegungen in den einzelnen Transportverträgen unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen. Dem AN ist bekannt, dass die Transporte des AG häufig zeitkritisch sind und es bei Nichteinhaltung der Anlieferzeiten (Lieferreue) zu Band- und Produktionsstillständen beim Empfänger kommen kann. Soweit dies nicht offenkundig ist, wird der AG für einzelne Transporte zusätzlich hierauf hinweisen. Der AN wird insoweit mit der Leistung besondere Vorkehrungen für die Einhaltung der Lieferzeiten treffen. Vereinbarte Anlieferzeiten sind Fixzeiten, deren Einhaltung eine Hauptpflicht

des AN ist. Die Transporte werden im Regelfall im FTL-, LTL oder Stückguttransport durchgeführt. Hierbei hat der AN insbesondere der AN insbesonders ordnungsgemäße Verpackung und Beschriftung. Der AN ist im Hinblick auf das vorrangige Vertragsziel der Logistikketten-sicherheit des AG unter Ausschluss jedweder Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte unter allen Umständen vorleistungspflichtig.

Die Obhut des AN beginnt mit der Beladung durch den AN und endet mit Abschluss der Entladung durch den AN, soweit der AN die Be- und Entladung durchführt.

Besondere selbstständige Pflichten und Nebenleistungen des AN

- Frachtbrieferstellung und Eintragung notwendiger Besonderheiten
- Der Einsatz von Subunternehmern des AN bedarf die Zustimmung des AG. Der AN haftet dem AG gegenüber wie im Selbsteintritt.
- Avisierung sowie zeitgerechte (termingerechte) Stellung der Fahrzeuge
- Unterhaltung eines Nottransportsystems mit Meldesystem
- Der Frachtführer führt bei Übernahme und bei Ablieferung jeweils eine speditionelle Schnittstellenkontrolle auf Identität, Anzahl und Beschädigung der Packstücke insbesondere also z.B. auf Paletten- oder Paketebene durch. Dies ist in den Frachtpapieren zu dokumentieren und gegebenenfalls Abweichungen festzuhalten. Soweit eine Dokumentation nicht vorliegt, erfolgt ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 30,00 EUR als Abzug von der Fracht.
- QS-Prüfung bei temperaturgeführten Transporten (ordnungsgemäße Vorkühlung)
- Die für die Transporte verwendeten Fahrzeuge inkl. Ggf. der Wechselbehälter/ Aufleger müssen in technisch ordnungsgemäßen und sauberen Zustand sein, hierzu zählen insbesondere Reifenprofile, Vorhandensein der Sicherheitseinrichtungen sowie Stabilitätsverhalten des Aufbaus/ des Wechselbehälters. Abweichungen sind dem AG spätestens bei Eintreffen zu melden. Bei Plan- und Spriegelfahrzeugen muss eine vollständige Bestrebung vorhanden sein.
- Be- und Entladung sind grundsätzlich durch den AN durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall eine Beladung durch Personal des AG oder durch das Personal an der Be- oder Entladestelle ausgeführt wird. Für eigene Lager des AG wird auf Anforderung das notwendige Equipment, insbesondere eine sogenannte „Armeise“ durch den AG gestellt.
- Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung für das automatische oder manuelle Mauterhebungssystem
- Erfüllung der Anforderungen an Fahrzeug, Fahrer und Transportdurchführung gemäß TAPA
- Ladungssicherung: Einhaltung der VDI-Richtlinien 2700 ff. und ggf. weiterer besonderer Regelungen, die sich aus dem Auftragsformular ergeben soweit der AN die Beladung durchführt
- Soweit der AN ausnahmsweise die Be- und Entladung mit Ladungssicherung bzw. die Verpackung nicht selbst durchführt, hat er die Prüfpflicht hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der vom AG oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgten Durchführung
- Unverzügliche Meldung jedweder Transporthindernisse, Ablieferhindernisse oder Verzögerungen. Dies gilt insbesondere auch bei Terminverschiebungen / Fehlmengen / Beschädigungen / Retouren etc. Die Meldung hat an die Service-Abteilung unter der Telefonnummer: 06242/9904-8132, E-Mail: Kundenservice@trans-service-team.com zu erfolgen.
- Bei Annahmeverweigerung des Empfängers unverzügliche Weisungseinholung beim AG
- Übersendung der quittierten Frachtunterlagen inkl. einer Kopie des Fahrten-schreiberblattes per E-Mail an Ladelisten@trans-service-team.com sowie der Sendungsbelege innerhalb von 48 Stunden nach Auslieferung /Auslieferdatum/ Transportdurchführung. Treffen die Frachtunterlagen und Sendungsbelege des jeweiligen Transports nicht spätestens 8 Tage nach Transportdurchführung ein, wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 30,00 € erhoben. Bei verspäteter Vorlage, mangelnden/unzureichenden Angaben oder fehlenden Ablieferbelegen, behält sich der AN vor, die Frachtrechnung des AN um 25,00 € zu kürzen. Darüber hinaus erfolgt bei nicht erbrachten Ablieferbelegen eine Haftbarhaltung.
- Bei innergemeinschaftlichen Transporten Aushändigung einer Gelangensbestätigung
- Hinsichtlich Paletten wird Palettentausch geschuldet, getauscht werden lediglich tauschfähige Paletten nach GS1 Standard mit der Qualitätsstufe „C“ oder besser, es sei denn es wird im Transportauftrag ausdrücklich auf Qualitätsstufe „A“, „B“ oder „Neu“ hingewiesen.
- Lademittel / Packmittel sind grundsätzlich, sofern beim Empfänger möglich, gegen zumindest unbeschädigte gebrauchte Ladepackmittel gleicher Art und Güte zu tauschen. Sie sind frachtfrei innerhalb von 14 Tagen bzw. bei weiterem Frachtauftrag spätestens einen Monat ab Auftragsdatum zurückzuliefern. Die Rücklieferung hat an den AG bzw. das Unternehmen, bei dem die Beladung erfolgte, zu erfolgen. Lade- / Packmittel sind insbesondere Paletten (Euro/Düsseldorfer) und Behälter sowie ggf. Gitterboxen. Soweit ein Tausch aufgrund von Gründen beim Empfänger nicht möglich ist, ist der AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit weder der Tausch noch die Meldung erfolgen, ist der AG berechtigt, die Lade- / Packmittel zu üblichem Ersatzwert zzgl. MwSt. zu berechnen. Eine Verrechnung mit den Frachtforderungen des Frachtführers ist zulässig. Palettenscheine sind zu übergeben.
- Preise für nicht retourniertes Leergut sind: 8,50 € pro Europlatte und 6,80 € pro Düsseldorferpalette zzgl. MwSt. und einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 25,00 €. Abrechnungsdatum besteht 7 Arbeitstage die Möglichkeit, das verrechnete Leergut an den AG nach Absprache zu retournieren. Infolge erhält der AN eine Gutschrift in Höhe zu gestellten Rechnungen in Höhe der retournierten Lademittel, die obengenannte Bearbeitungsgebühr bleibt in voller Höhe bestehen! Nach Ablauf der oben genannten Frist (7 Arbeitstage) akzeptiert der AG keine Rückführung mehr.
- Der AN hat eine unverzügliche Meldepflicht, sofern der AG nach Meinung des AN seinen AG-Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommen sollte.

Leistungsänderungen

Der AN ist auf Anforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, die Leistungen zu ändern, soweit diese typisch und zumutbar im Rahmen des Vertragskonzepts eines Transportvertrages für die hier anstehenden Transportleistungen sind,

*** ACHTUNG GEÄNDERTE TRANSPORTBEDINGUNGEN ***

Transportbedingungen der TST GmbH

sie also in das typische Spektrum eines solchen Vertrages fallen. Dies betrifft zum Beispiel Destinationsänderungen oder Änderung von Ladungsstrukturen. Ggf. entstehender Mehraufwand ist angemessen zu vergüten. Für die Anforderung gilt im Übrigen § 315 BGB.

4 Regelungen zur Sicherung der Leistungsbeziehungen

Regelungen zu Sicherheiten des AN

Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Frachtführers am Gut wird ausdrücklich ausgeschlossen, der Frachtführer hat vorzuleisten und erhält die Vergütung, wie in Ziffer 7 geregelt. Der Frachtführer hat dies auch bei von ihm durch den AG genehmigten, eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren. Rechte auf erhöhte Sicherung, z.B. wie in § 416 HGB geregelt, werden ausgeschlossen.

Kundenschutz

Kundenschutz für die in den einzelnen Transportverträgen geregelten Leistungen für die Kunden des AG, die der Frachtführer durch seine Tätigkeit für den AG neu kennenlernt, wird für die Laufzeit des Vertrages und mit einer Nachwirkung von einem Jahr nach Vertragsbeendigung vereinbart. Dies gilt auch bei Bestandskunden des AN hinsichtlich der Relationen, für die der AN durch den AG eingesetzt wird. Nicht nur das aktive Bewerben, sondern auch die vom Kunden ausgehende Annahme von Aufträgen oder Erstellung von Angeboten ist damit untersagt. Hierzu wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Umsatzes der letzten drei Monate bzw. des Dreifachen der letzten Fracht vereinbart, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5 Leistungsstörungen

5.1 Allgemeine Regelungen

Der AN hat Leistungsstörungen unverzüglich beim AG zu melden und Weisung einzuholen, sowie soweit möglich, die unverzügliche Nachleistung/Nacherfüllung zur Vermeidung der Leistungsstörungen oder deren Folgen, vorzunehmen. Darüber hinaus hat der AG die gesetzlichen Leistungsstörungenrechte, insbesondere die transportrechtlichen und werkvertraglichen Leistungsstörungenrechte, z.B. nach den § 415 ff. HGB sowie der §§ 633 ff. BGB.

Bei Nichtdurchführung der Beförderung (No-Show) hat der AN auf Weisung des AG unverzüglich einen Ersatztransport durchzuführen.

5.2 Verzögerte Be- und Entladung des AN, Standgeld

Bei verzögerter Be- oder Entladung hat der AN unverzüglich alles zu tun, damit die Verzögerung, soweit sie aus seiner Sphäre stammt, beendet wird und diesbezüglich entstehende Mehrkosten zu tragen. Soweit die Verzögerung aus der Sphäre des AG oder eines Kunden stammt, insbesondere durch fehlende Produkte, hat der AN dies unverzüglich zu melden.

Wartet der AN aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so fällt Standgeld nach 3 Stunden Wartezeit an.

Voraussetzung für den Anspruch auf Standgeld des AN ist, dass dieser seinen Melde- und Avisierungspflichten nachkommt und die Anforderung an das Rampenmanagement nachweislich einhält. Bei Überschreitungen der Lade- oder Entladezeit hat der AN soweit möglich Weisung des AG einzuholen und diesen zu informieren.

Die Höhe des Standgeldes ist für einen kompletten Zug auf 35,00 €/Stunde, ansonsten auf 30,00 €/Stunde beschränkt, wobei im 5-Minutentakt abzurechnen ist. Sämtliche Standgeldansprüche sind schriftlich per E-Mail

(disposition@trans-service-team.com) einzureichen.

5.3 Beiderseitige Leistungsfreiheit bei höherer Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Umstände außerordentlichen Charakters außerhalb der Kontrolle der Parteien, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die der betroffenen Vertragspartei die Leistungserbringung vorübergehend oder dauernd unmöglich machen und nicht vermeidbar waren. Das Gleiche gilt für sonstige Ereignisse, die die Parteien auch bei größerer Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen für die Leistung sie nicht ausschließen konnten. Als höhere Gewalt gelten z. B: Kriege, Erdbeben sowie weitere außergewöhnliche Naturereignisse und Streiks. Die betroffenen Vertragspartei ist von der Leistungserbringung in dem Umfang und für den Zeitraum befreit, soweit höhere Gewalt vorliegt, jedoch nur, soweit diese tatsächlich auf die Leistungserbringung Auswirkungen hat und die Folgen unvermeidbar waren, entsprechend besteht für die Gegenleistung Leistungsfreiheit.

6 Haftung und Versicherung

6.1 Haftung des AN

Güterschäden

Bei innerdeutschen Transporten haftet der AN nach §§ 449 Abs. 2, 431 Abs. 1 HGB bis zu 40 SZR für jedes kg des Rohgewichts des Gutes. Hiermit würde von den gesetzlichen, dispositiven Regelungen abgewichen. Der AN hat dies auch entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 7 a GüKG bei einem Verkehrshaftungsversicherer versichert. Soweit vom AG gewünscht, sind aktuelle Versicherungsbestätigungen vorzulegen.

Bei internationalen Transporten sind die Höherhaftungsbeträge gemäß Frachtauftrag, sowie gegebenenfalls ein im Frachtauftrag angegebener besonderer Interesse an einer pünktlichen Anlieferung, durch den Frachtführer in den CMR-Frachtbrief, wie insbesondere ggf. Höherhaftungen in Feld 20 des CMR-Frachtbriefes, einzutragen. Soweit im Einzelfall der Absender die Eintragung in den Frachtbrief vornimmt, ist der Fahrer bevollmächtigt, diesen für den Frachtführer insoweit zu unterzeichnen, wenn nur die auftragsgemäßen Haftungs- und Interessenbeträge eingetragen sind

Sonstige Schäden

Bei Nichtdurchführung der Beförderung (No-Show) wird vom AG ein Pauschalschadenersatz in Höhe des Zweifachen der vereinbarten Fracht geltend gemacht. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den AG bleibt hiervon unberührt.

6.2 Haftung des AG

Hinsichtlich der speziellen, in § 414 HGB geregelten Fälle, wird die von dem AG gemäß § 414 HGB zu leistende Entschädigung der Höhe nach auf 8,33 SZR je kg Rohgewicht des Gutes beschränkt sowie insgesamt auf 200.000,00 € je Schadensereignis. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des AG auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsgrenzen für die Haftung des AG entfallen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

7 Vergütung

Der AN erhält für die Leistungen Vergütung gemäß den einzelnen Transportverträgen. Diese Vergütungen stellen sich hinsichtlich der funktional beschriebenen Transportleistungen als strenge, fixe All-In-Vergütungen dar. Die dort vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung, soweit geschuldet. Damit werden sämtliche nicht geltend aufgeführten für die Leistung erforderlichen Nebentätigkeiten, wie z.B. Auskunftserteilungen bei Anfragen zum Status der Transportvorbereitungen, Mautgebühren, Weisungen zu den einzelnen Sendungen inklusive dem eventuellen Mehraufwand bei Destinations- oder Anschriften- oder sonstigen Änderungen, Fahrzeugreinigung, ebenfalls inkludiert und sind nicht gesondert zu vergüten. Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach dem Gutschriftenverfahren. Die Gutschrift erfolgt nach Vorlage der quittierten Originalablieferungsnachweise, die mindestens Datum, Uhrzeit, Stempel und Unterschrift des Empfängers aufweisen müssen, spätestens mit Ablauf der folgenden Woche. Die Gutschrift/ Zahlung erfolgt sodann innerhalb von 45 Tagen.

Auch eine vorbehaltlose Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis bzw. Bestätigung der Richtigkeit der Rechnung.

8 Mindestlohn (MiloG)

„Der AN verpflichtet sich, bei Durchführung des Transportauftrages die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiloG) einzuhalten bzw. versichert den Erhalt des gesetzlichen Mindestlohnes sowie die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes im eigenen Unternehmen. Beim Einsatz von Subunternehmern ist der AN für die Einhaltung der Bestimmungen des MiloG verantwortlich und stellt den AG von etwaigen Haftungsansprüchen gem. § 14 Satz 1 MiloG sowohl gegenüber Arbeitnehmern des AN als auch gegenüber Arbeitnehmern etwaig eingesetzter Subunternehmer frei. Es wird auf Punkt 3.2 unserer Transportbedingungen verwiesen. Der AN versichert, dass wegen eines Verstoßes gem. § 23 MiloG gegen ihn weder ermittelt wird, noch ein Bußgeld gegen den AN verhängt wurde. Der AN versichert darüber hinaus, von der Vergabe öffentlicher Aufträge gem. §§ 21 Abs. 1, 23 MiloG weder derzeit noch in der Vergangenheit ausgeschlossen worden zu sein. Der AN hat dem AG über eingeleitete Ausschlussverfahren gem. § 21 MiloG sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 23 MiloG unverzüglich zu unterrichten. Soweit beim AN Kenntnis oder der begründete Verdacht über Verstöße des von ihm eingesetzten Subunternehmers gegen die gesetzlichen Vorschriften des MiloG besteht, ist der AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die von AG erteilte Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern gilt in diesem Fall als widerrufen. Der AG hat in den Fällen, in denen gegen den AN oder das von diesem eingesetzte Subunternehmen Ausschlussverfahren oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. §§ 21, 23 MiloG geführt werden ein Zurückbehaltungsrecht an der dem AN für den Transportauftrag zustehenden Vergütung.“

*** ACHTUNG GEÄNDERTE TRANSPORTBEDINGUNGEN ***